

Studienordnung für den Zusatzstudiengang Ökologie an der Universität - Gesamthochschule - Essen

vom 1. Oktober 1990 1)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein - Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Universität - Gesamthochschule - Essen die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualifikation
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 5 Studienziele
- § 6 Lehrveranstaltungen und Vermittlungsformen
- § 7 Angleichstudium
- § 8 Leistungsnachweise und Erbringungsformen im Angleichstudium
- § 9 Hauptstudium
- § 10 Leistungsnachweise und Erbringungsformen im Hauptstudium
- § 11 Studienplan
- § 12 Projektarbeit/Studienarbeit
- § 13 Exkursionen
- § 14 Anrechnung von Studienleistungen
- § 15 Studienberatung
- § 16 Übergangsbestimmungen
- § 17 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Anhang: Studienplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Studiengang Ökologie vom 25. März 1985 (GABl. NW. S. 318), geändert durch Satzung vom 27. November 1987 (GABl. NW. 1988 S. 35) - außerdem veröffentlicht in der bereinigten Sammlung der Satzungen und Ordnungen der Universität - Gesamthochschule - Essen Ziffer 8.28 - Inhalt, Form und Verlauf im Zusatzstudiengang Ökologie.

§ 2 Qualifikation

Zum Studium berechtigt der Nachweis eines abgeschlossenen Studiums nach Maßgabe des § 2 "Zugangsvoraussetzungen" der Prüfungsordnung.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

1) Amtliche Bekanntmachungen Seite 147

§ 4

Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung sechs Semester.

(2) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich soll insgesamt etwa 130 Semesterwochenstunden betragen. Auf den Wahlbereich und die zehn Exkursionstage entfallen hiervon insgesamt etwa 15 Semesterwochenstunden. Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist gewährleistet, daß der Student im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen auch in anderen Studiengängen stehen.

(3) Das Studium im Pflicht- und Wahlpflichtbereich gliedert sich in ein Angleichstudium von zwei Semestern mit etwa 40 Semesterwochenstunden und ein Hauptstudium von vier Semestern mit etwa 75 Semesterwochenstunden.

(4) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, daß das Studium in den festgesetzten Zeiträumen abgeschlossen werden kann.

Das Angleichstudium gliedert sich in die Inhaltsbereiche:

1. Grundlagen der Geowissenschaften
2. Grundlagen der Biowissenschaften
3. Grundlagen der Planungswissenschaften
4. Naturwissenschaftliche Grundlagen

Im Hauptstudium sind die nachfolgenden Inhaltsbereiche zu studieren:

1. Grundlagen der Ökologie
2. Angewandte Ökologie
3. Ökologisch orientierte Planung

§ 5

Studienziele

Die Ausbildung soll die Befähigung vermitteln, Struktur und Funktion des Naturhaushaltes zu verstehen, die durch menschliches Wirken bedingten Veränderungen der Umwelt zu analysieren und Strategien zur Abwehr von Gefahren zu entwickeln.

Hierzu ist die Kenntnis von Grundlagen der Bio-, Geo- und Planungswissenschaften zum Erkennen komplexer Zusammenhänge sowie zur Umsetzung von Erkenntnissen über ökologische Beziehungsgefüge in raumbezogene Planung erforderlich.

§ 6

Lehrveranstaltungen und Vermittlungsformen

(1) Lehrveranstaltungen im Sinne dieser Studienordnung sind:

- Vorlesungen
- Übungen
- Seminare
- Kolloquien
- Exkursionen

- (V)
- (Ü)
- (S)
- (K)
- (E)

- Praktika (P)
- Anleitung zu wiss. Arbeiten (A)
- Betreuung von Projektarbeit/ Studienarbeit (PR)

(2) Vorlesungen dienen der Einführung in das Studium eines Faches sowie der exemplarischen Vertiefung eines Teilgebietes und eröffnen den Weg zu weiterführenden Selbststudien.

(3) Übungen dienen der Ergänzung von Vorlesungen; sie vermitteln Kenntnisse über Arbeitstechniken und Problemlösemethoden.

(4) Seminare dienen der Vertiefung in einem Fachgebiet sowie der Diskussion von Fachthemen.

(5) Kolloquien dienen dem Austausch wiss. Erkenntnisse und Methoden.

(6) Praktika dienen der Ergänzung von Vorlesungen durch experimentelle Veranschaulichung theoretisch abgehandelter Probleme, der Anleitung zu experimentellen bzw. planungswissenschaftlichen Arbeiten und der Vermittlung von Kenntnissen über Versuchs- und Meßtechniken. Sie sollen zu sorgfältiger Konzeption, Beobachtung, Ausführung und Interpretation eigener Experimente und Planungen anleiten und - besonders im Hauptstudium - zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten hinführen.

(7) Exkursionen bieten die Gelegenheit, durch Anschauung Ökosysteme und deren Artengefüge im Freiland sowie beispielhafte Praxisumsetzung ökologischer Ziele kennenzulernen.

(8) Die Lehrveranstaltungen "Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten" sind Bestandteil des Hauptstudiums. Sie dienen der Betreuung von Diplomarbeiten mit experimentellem, planerischen oder theoretischem Inhalt.

(9) Die Lehrveranstaltungen "Betreuung von Projektarbeiten/Studienarbeiten" dienen der Konzeption und wissenschaftlicher Begleitung der Projektarbeiten nach § 13 dieser Ordnung.

§ 7

Angleichstudium

(1) Das Angleichstudium wird mit dem Ziel studiert, die unterschiedlichen Eingangsvoraussetzungen der Studierenden,* bis zum Beginn des Hauptstudiums weitgehend anzugleichen. Aus diesem Grund ist die Zuordnung von Wahlpflichtveranstaltungen zu Inhaltsbereichen nach dem Erststudium zu unterscheiden.

(2) Das Angleichstudium gliedert sich nach Inhaltsbereichen und Fächern:

1. Grundlagen der Geowissenschaften (Inhaltsbereich)
 - Geologie
 - Geomorphologie
 - Bodenkunde
 - Klimatologie
 - Kartenkunde/Fernerkundung

*) Frauen führen Funktionsbezeichnung in der weiblichen Form

2. Grundlagen der Biowissenschaften (Inhaltsbereich)
- Botanik
 - Zoologie
 - Mikrobiologie
 - Genetik/Evolution
 - Vegetationskunde/Standortlehre
 - Systematik
 - Morphologie
 - Physiologie
3. Grundlagen der Planungswissenschaften (Inhaltsbereich)
- Raumordnung/Regionalplanung
 - Landschaftsplanung
 - Grünordnung/Stadtplanung
 - Planungstheorie/Planungsmethodik
 - Freilandpflanzenkunde
 - Landschaftsbau/Ingenieurbiologie
4. Naturwissenschaftliche Grundlagen (Inhaltsbereich)
- Chemie
 - Physik
 - Statistik
 - Informatik

(3) Im Angleichstudium werden acht unterschiedliche Fächer mit je ca. 5 Semesterwochenstunden Studienumfang studiert.

Die Auswahl der Fächer erfolgt nach § 8.5 dieser Ordnung.

§ 8

Leistungsnachweise und Erbringungsformen im Angleichstudium

(1) Die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Angleichstudium wird durch einen Leistungsnachweis bescheinigt.

(2) Für das erfolgreiche Absolvieren des Angleichstudiums sind acht verschiedene Leistungsnachweise zu erbringen; davon sechs Leistungsnachweise nach Typ A und zwei Leistungsnachweise nach Typ B.

(3) Leistungsnachweise nach Typ A im Angleichstudium umfassen in der Regel ein Studium von etwa 5 SWS in je einem Fach eines Inhaltsbereiches und werden durch

- Referat (Ausarbeitung + Vortrag) oder
- Abschlußkolloquium (10 - 20 min. Dauer) oder
- Abschlußklausur (1-2 Stunden Dauer)
- Hausarbeit

erbracht.

Zu Beginn der Veranstaltung legt der Lehrende die Form des Abschlusses fest.

(4) Leistungsnachweise nach Typ B im Angleichstudium umfassen die gesamten in einem Inhaltsbereich studierten Inhalte und werden

durch ein

- Kolloquium ca. 30min. Dauer (abgehalten von 2 Lehrenden der Fachgruppe)

erbracht.

(5) Die Zuordnung von Studienfächern und Leistungsnachweisen nach dem Erststudium wird in folgenden Tabellen aufgezeigt:

Leistungsnachweise nach Typ A (in Klammern die Anzahl der ohne Leistungsnachweis studierten Fächer)	Landwirtsch./ Bauplanung	Biologie	Angew.-Natur- wissenschaft	Geologie	Chemie	Geographie
1. Geowissenschaften	1(1)	2(1)	1	0	1(1)	0
2. Biowissenschaften	2(1)	0	1	2(1)	2	2(1)
3. Planungswissenschaften	0	2(1)	2(1)	2(1)	2(1)	2(1)
4. naturwissenschaftliche Grundlagen	2	1	0(1)	0	0	1
5. nach freier Wahl	1	1	2	2	1	2

Leistungsnachweise nach Typ B	Landwirtsch./ Bauplanung	Biologie	Angew.-Natur- wissenschaft	Geologie	Chemie	Geographie
1. Geowissenschaften	1	1			1	
2. Biowissenschaften	1		1	1		1
3. Planungswissenschaften		1	1	1	1	1

§ 9

Hauptstudium

(1) Das Hauptstudium wird mit dem Ziel studiert, Kenntnisse der allgemeinen Ökologie sowie das Verständnis der Struktur und der Funktion des Naturhaushaltes, seiner Belastungen und der sich für die räumliche Planung ergebenden Konsequenzen zu erwerben.

(2) Das Hauptstudium gliedert sich in Inhaltsbereiche und Fächer:

1. Grundlagen der Ökologie (Inhaltsbereich)

- Ökosystemtheorie
- Umweltgeologie/Hydrogeologie
- Bodenkunde
- Spezielle Klimatologie
- natürliche/naturnahe Ökosysteme
- naturferne Ökosysteme

2. Angewandte Ökologie (Inhaltsbereich)

- Landschaftsökologie
- Belastung Boden/Wasser/Klima/Luft
- Belastung Mensch, Tier, Pflanze
- Artenschutz/Biotopschutz
- Toxikologie/Radioökologie
- Umweltanalytik

3. Ökologisch orientierte Planung (Inhaltsbereich)

- Umweltrecht/Bewertungsverfahren
- Gesamtplanung ländlicher und städtischer Räume
- Sektorale Planungen
- Landschaftsplanung

§ 10
Leistungsnachweise und Erbringungsformen im
Hauptstudium

(1) Die erfolgreiche Teilnahme an einer Veranstaltung im Hauptstudium wird durch einen Leistungsnachweis bescheinigt.

(2) Für das erfolgreiche Absolvieren des Hauptstudiums sind 10 verschiedene Leistungsnachweise zu erbringen; davon 6 im Rahmen von Praktika und 4 im Rahmen von Seminaren.

Ein Leistungsnachweis im Rahmen eines Praktikums umfaßt ein Studium von ca. 7 SWS, im Rahmen eines Seminars von ca. 4 SWS in einem Fach.

Leistungsnachweise werden erbracht durch:

- Referat (Ausarbeitung + Vortrag) oder
- Kolloquium (10 - 20 min. Dauer) oder
- Klausur (1-2 Stunden Dauer)

Zu Beginn der Lehrveranstaltung legt der Lehrende die Form des Abschlusses fest.

(3) Die Zuordnung der Leistungsnachweise nach den Inhaltsbereichen wird in nachfolgender Tabelle aufgezeigt:

	Praktika	Seminar
1. Grundlagen der Ökologie	2	1
2. Angewandte Ökologie	2	1
3. Ökologisch orientierte Planung	2	1
4. nach freier Wahl		1

(4) Eine Schwerpunktbildung im Hauptstudium kann abweichend von Abs. 3 erfolgen, wenn nach eigener Wahl in einem Fach 3 Leistungsnachweise im Rahmen von Praktika und 2 Leistungsnachweisen im Rahmen von Seminaren in demselben Fach erbracht werden. Diese Schwerpunktbildung kann im Diplomzeugnis vermerkt werden.

§ 11
Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung ist ein Studienplan aufgestellt und als Anhang zu dieser Studienordnung beigelegt. Er bezeichnet Inhaltsbereiche und Fächer und gibt deren Anzahl an Semesterwochenstunden an. Der Studienplan dient dem Studenten als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 12
Projektarbeit/Studienarbeit

(1) Im Rahmen des Studiums muß eine Projektarbeit oder Studienarbeit (Studienumfang ca. 10 SWS) erfolgreich durchgeführt werden. Diese Arbeit soll sich i.d.R. über den Zeitraum eines Jahres erstrecken und nach dem 1. Fachsemester beginnen.

(2) Projektarbeiten dienen der Zusammenführung verschiedener Fachgruppen mit praxis-orientierten Themen. Auf diese Weise soll die Befähigung der Studierenden zum synthetischen Denken und zur Arbeit im Team gefördert werden. Es werden spezielle ökologische Fragen bevorzugt mit planerischen oder experimentellen Methoden unter Betreuung durch mindestens 2 Lehrende weitgehend selbständig in kleinen Gruppen bearbeitet.

(3) Als Studienarbeit soll ein fachspezifisches Thema unter verschiedenen Gesichtspunkten in einer begrenzten Zeit bearbeitet werden. Es werden spezielle ökologische Fragen unter Betreuung eines Lehrenden weitgehend selbständig behandelt.

(4) Die Projektarbeit/Studienarbeit wird vom Prüfungsausschuß auf der Grundlage eines formlosen Antrages genehmigt, unter Nennung folgender Angaben:

- Ziel der Arbeit
- verwendete Methoden
- Bearbeiter
- Betreuer

§ 13
Exkursionen

Im Verlauf des Studiums ist der Nachweis über 10 Exkursionstage zu erbringen. Es sollte davon an einer Exkursion mit mind. 5 aufeinanderfolgenden Tagen teilgenommen werden.

§ 14
Anrechnung von Studienleistungen

Studienleistungen für das Angleich- und Hauptstudium können nur angerechnet werden, wenn Sie nachweislich nicht zum Erwerb des Abschlusses des Erststudiums erforderlich waren. Diese Regelung gilt nicht für die naturwissenschaftlichen Grundlagen.

Die Anrechnung erfolgt durch Regelungen des Prüfungsausschusses. (siehe hierzu auch § 8 der Prüfungsordnung).

§ 15
Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentralstelle für allgemeine Studienberatung (ZAS) der Universität -Gesamthochschule - Essen. Sie erstreckt sich auf Fragen zu Studienmöglichkeiten, Studieninhalten, Studienaufbau und Studienanforderungen.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung im Zusatzstudium ist Aufgabe der beteiligten Fachbereiche, insbesondere des Fachbereichs 9. Sie erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden sowie durch die Fachberatung Ökologie.

(3) Rechtsverbindliche Auskünfte in Prüfungsangelegenheiten erteilt das Prüfungsamt des Zusatzstudiums Ökologie im FB 9.

§ 16
Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung gilt für alle Studierende, die im Wintersemester 1989/90 oder später ihr Studium aufgenommen haben.

§ 17
Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1989 in Kraft.

(2) Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität - Gesamthochschule - Essen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 9 vom 5.4.1990 und des Beschlusses des Senats der Universität - Gesamthochschule - Essen vom 22.5.1990.

Essen, den 1. Oktober 1990

Der Rektor

Prof. Dr. C. Streffer

Studienverlaufsplan: (Exkursionen können in allen Semestern besucht werden. Dieser Studienplan ist ein Beispiel für die Organisation des Studiums; die Verteilung der Leistungsnachweise erfolgt nach Vergabe dieser Ordnung entsprechend dem Erststudium der Studierenden)

	Angleichstudium	Projektarbeit	Hauptstudium	Diplomarbeit
1. Semester	Studium von 4 unterschiedlichen Fächern mit zusammen ca. 18-20 SWS (je Fach z.B. V ₂ /U ₃); 3 Fächer werden mit Leistungsnachweisen Typ A abgeschlossen (siehe §8 Abs. 5).			
2. Semester	Studium von 4 unterschiedlichen Fächern mit zusammen 18-20 SWS (je Fach z.B. V ₂ /U ₃); 3 Fächer werden mit Leistungsnachweisen Typ A abgeschlossen 2 Inhaltsbereiche werden mit einem Leistungsnachweis Typ B abgeschlossen. (siehe §8 Abs. 5).	Beginn der Projektarbeit mit Zusammenschluß der Projektgruppe und Themenfindung		
3. Semester		Projektarbeit/Studienarbeit ca. 10 SWS	3 Leistungsnachweise (2 Pr. / 1 Se.) mit einem Studienvolumen von ca. 18 SWS (siehe §11 Abs. 3)	
4. Semester		Projektende	4 Leistungsnachweise (2 Pr. / 2 Se.) mit einem Studienvolumen von ca. 20-22 SWS (siehe §11 Abs. 5)	
5. Semester			3 Leistungsnachweise (2 Pr. / 1 Se.) mit einem Studienvolumen von ca. 18 SWS (siehe §11 Abs. 3)	
6. Semester			Vorbereitung und erstellen der Diplomarbeit. (6 Monate Bearbeitungszeit)	